

Anfragen seien auch beim ökumenischen Wert der Studie erlaubt: Wie der Autor selbst eingesteht, ist die Situation der orthodoxen Kirchen heute vom »Autokephalismus« gezeichnet; allein der schleppende Verlauf der Vorbereitungen zur geplanten »Panorthodoxen Synode« spricht hier Bände. Andererseits hat der CIC von 1983 den päpstlichen Primat deutlich herausgestellt. Gegenüber diesen Gegebenheiten erscheint der geschichtliche Erfolg der Pentarchie-theorie, den Gahbauer vor allem im gemeinsamen Vorgehen von Rom und Konstantinopel gegen den Ikonoklasmus im achten Jahrhundert sieht, – die drei anderen Patriarchate waren eher dem Namen nach beteiligt – wenig ermutigend. Die »theologische« Begründung der Pentarchie-Theorie durch den Vergleich mit den fünf Sinnen (seit dem neunten Jahrhundert ein Topos) oder den fünf Evangelien (zu den vier bekannten kommt das Corpus Paulinum) dürfte zumindest heute nicht mehr sehr hilfreich sein. Die »Pentarchie-Theorie« geht deshalb auch im Resümee des Verfassers zwanglos im Communio-Gedanken bzw. der »Konziliarität« der Kirche auf.

*Hubert Wolf*

MARTIN HECKEL: Gleichheit oder Privilegien. Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht (Jus ecclesiasticum, Bd. 47). Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1993. XIV, 115 S. Geb. DM 44,-.

Infolge der deutschen Wiedervereinigung wird das staatskirchenrechtliche System des Grundgesetzes, das in den Grundlinien aus der Weimarer Verfassung stammt, erneut diskutiert. Besonders in den neuen Bundesländern sind kirchenpolitische Tendenzen für Änderungen oder gar Abschaffung. Dabei ist der sog. Privilegienvorwurf stark im Gespräch. Mit diesem Thema setzt sich das vorliegende Buch auseinander, wobei es sich nach dem Allgemeinen und Besonderen Gleichheitssatz in Art. 3 I und III des Grundgesetzes ausrichtet. Die Untersuchung gilt dem geltenden Recht, stellt aber immer wieder in ausgezeichneter Weise die Bezüge zur Geschichte her.

Es geht vor allem um die Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen bzw. Religionsgemeinschaften im politischen Gemeinwesen, die Rechtsgrundlagen, Rechtsnatur, die Grundrechtsträger und -adressaten dieses allgemeinen Gleichheitssatzes. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gleichheitsproblematik mit Hilfe verschiedener Formeln zu bewältigen versucht, die aber nach Heckel »etwas Tastendes und Unabgeschlossenes behalten haben« (S. 19). Heckel untersucht die Struktur des Gleichheitssatzes und die Maßstäbe, die sich für seine Beurteilung ergeben, wobei die Maßstabfrage auch für den »christlichen« sich verweltlichenden Staat vor 1918 gestellt wird.

Als Ziel der Egalisierung nennt der Verfasser Privilegienabbau und Parität »des Angebots«. Nach ihm enthält Art. 3 I und III des Grundgesetzes »kein Gebot abstrakt-schematischer Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Struktur und ihre unterschiedliche Leistung für das Wohl der Allgemeinheit, sondern ermöglicht, ja erfordert ihre sachgerechte Differenzierung nach ihrer kulturellen und sozialen Bedeutung« (S. 60). Nach Heckel übertrifft das hochdifferenzierte Privilegiengefüge das »kompliziert-verzweigte Stufensystem« der Kirchenhoheit von 1919 an Differenziertheit.

Der zweite Teil des Buches wendet sich dem Besonderen Gleichheitssatz, seinen Grundlagen, seiner Natur und seinem Inhalt zu, wobei festgestellt wird, daß es nur um die rechtliche, nicht die faktische Gleichheit hinsichtlich der Religionen und Religionsgemeinschaften geht und das Verbot der Benachteiligung und Bevorzugung im Vordergrund steht. Heckel hält aber Bevorzugungen und Benachteiligungen zwischen Religionsgemeinschaften selbst in religiösen Materien für zulässig, »wenn sie aus weltlichen Gründen und nicht wegen der Religion erfolgen« (S. 100). Er plädiert dafür, daß die Differenzierung der Rechtsbereiche bei der Auslegung des Gleichheitsartikels des Grundgesetzes in stärkerem Maße berücksichtigt wird, als dies in der Judikatur und Literatur meist erfolgt (S. 83 ff.). Im Verbot religiöser Privilegierung und Diskriminierung sieht er einen Spiegel der Entwicklungsstadien und Wirkungsformen der Säkularisierung. Verbindet sich diese mit Freiheit, »bedeutet sie (gerade in ihrer theologischen Entleerung) auch in erster Linie Offenheit und Freigabe der weltlichen Formen des Staatskirchenrechts zur freien Selbstbestimmung und Sinnerfüllung durch die jeweils betroffenen Individuen und Religionsgemeinschaften nach dem je eigenen religiösen Selbstverständnis des Glaubens« (S. 107).

Das Buch bietet eine vortreffliche, klare und umfassende Auseinandersetzung mit einem wichtigen und rechtspolitisch brisanten Thema, geschrieben von einem der besten Kenner der Materie, und verdient daher über die Fachkreise hinausgehende weite Beachtung.

*Louis Carlen*